

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

**österreichisch-illirische Küstenland,**  
bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1870.**

**XXI. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 12. November 1870.

**42.**

## Verordnung des Ministers des Innern vom 19. October 1870,

über die Zusammensetzung des Landes-sanitätsrathes für das Küstenland.

In Durchführung des §. 11 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes werden über die Zusammensetzung des Landes-sanitätsrathes für das Küstenland nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Der Landes-sanitätsrath für das Küstenland besteht aus dem Landes-sanitätsreferenten und aus neun ordentlichen Mitgliedern.

2. Von den neun ordentlichen Mitgliedern werden sechs nach Vernehmung des Landes-sanitäts-Referenten über Vorschlag des Statthalters vom Minister des Innern ernannt; ein ordentliches Mitglied wird nach der vom Landesauschusse in Görz abgegebenen Erklärung, und zwei ordentliche Mitglieder werden nach der vom Landesauschusse in Parenzo abgegebenen Erklärung unmittelbar von diesen Landesauschüssen entsendet.

**Laaffe** m. p.

## 43.

## Rundmachung der k. k. k.üstenl. Statthalterei in Triest vom 29. October 1870,

betreffend die Steuerzuschläge für den Landes-, und Grundentlastungsfond der Markgraffschaft  
Istrien pro 1871.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. October l. J. die vom Istrianer Landtage für das Jahr 1871 beschlossene Einhebung eines Zuschlages von 20% zu den directen Steuern, wovon 10% zu Landeszwecken und 10% zur Deckung des Abganges des Grundentlastungsfondes, dann einer Umlage von 50% zu der Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, geistigen Getränken und Bier, gleichfalls zu Landeszwecken allergnädigst zu bewilligen geruht.

Was hiemit in Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 22. October l. J. Z. 15634 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

**Fidler** m. p.  
I. I. Hofrath.